

414. Münster den 28. December 1761. (A. 7. b. Münzwertth. bei Kassenzahlungen.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Bezeichnung der Geldsorten, denen bei Kassenzahlungen ein vermindertes Cours beigelegt worden.

415. Münster den 28. December 1761. (A. 7. b. Steuer-Rückstände.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Die während des laufenden Jahres und den Frühern zur Deckung der dem Lande aufgelegten Kriegslasten, aus geschriebenen und noch vielfach, ganz und zum Theil von den Contribuenten unbezahlt außerordentlichen Auflagen, als: Taxationen, Kopf- und Rauchsteuern, müssen binnen einer unausdehnbaren Frist von 3 Wochen von den Beitragspflichtigen berichtet und von den Empfängern um so gewisser eingezahlt werden, als von den ferner Säumigen der vierfache Betrag ihrer Steuer-Rückstände, un nachsichtlich zwangsweise beigetrieben werden wird.

Bemerk. Unterm 20. Juli 1762 (A. 7. b.) ist gleichmäßig verordnet worden, daß gegen die bis zum 15. August c. a. noch im Zahlungs-Rückstand der pro 1761 und 1762 ausgeschriebenen Rauch- und resp. Personen-Schätzungen sich befindenden Beitragspflichtigen, die Exekution behufs Beitreibung der Steuer- und Straf-Beträge verhängt werden soll.

416. Münster den 8. Februar 1762. (A. 7. b. Exekutionskosten.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Die Kosten der gegen remittirende Beamte verhängt werdenden Exekutionen, müssen von diesen aus eigenen Mitteln bestritten und dürfen von denselben nicht den Kirchspielen aufgebürdet werden, bei Vermeidung des Erlasses an diese und der vierfachen Erlegung des Betrages als Strafe.

417. Münster den 20. März 1762. (P. b. Kriegs-Contribution.)

Königlich großbritt. Contributions-Kasse.

Die von des Herzogs Ferdinand zu Braunschweig u. dem Hochstift Münster pro 1762 aufgelegte Contribution (sogenannte Quotisations-Gelder) wird, bei der fortwährend geweigerten Mitwirkung der Landesbehörden, dergestalt auf die stiftischen Kirchspiele reparirt, daß der in denselben vorhandene geistliche und adliche Stand zu ohngefähr gleichen (individuellen) Beiträgen wie im vorigen Jahre, die schatzpflichtigen Unterthanen aber zur Erlegung eines elfmonatlichen Schatzungsbetrages verpflichtet sind.

Udel und Geistliche müssen ihre Quoten in Goldmünzen und zwar zu dem festgesetzten Kassencours, nämlich: die Dukaten zu 4 Rthlr., die Louisdors zu 7 Rthlr., die Schildlouisdors und Carolinen zu 9 Rthlr., — die schatzpflichtigen aber in guten Silbermünzen, den Kronenthaler zu 2½ Rthlr., entrichten, wozu drei Termine, auf den 31. März, 15. und 30. April c. a. anberaumt sind, und in welchen von den Kirchspiels-Empfängern, bei Vermeidung der Exekutions-Einlegung, die jedesmalige Einzahlung eines Drittels an die oben genannte Kasse bewirkt werden muß.

418. Münster den 17. Juli 1762. (A. 7. b. Zahlungs-Indult.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Bei dem durch den Krieg obwältenden Geldmangel, bei der Werthsteigerung guter Münzen und bei dem Unwerth der Grundstücke soll gegen den Willen eines, die laufenden Zinsen pünktlich zahlenden Kapital-Schuldners, bis nach Abfluß eines Jahres nach eingetretene Friede, keine Kapital-Auflündigung stattfinden und gerichtlich verfolgt werden, in so fern der Gläubiger nicht, wegen nachgewiesenen eigenen dringenden Bedürfnisses, oder beschleunigter Unserheit des Debitors u. eine landesherrliche Spezial-Erlaubniß zur Kapitalauflündigung erlangt hat. Die desfalls bereits schwebenden, noch nicht abgeurtheilten Pro-